

Antrags-Nr.: 1.11.3

Thema: Vollständige Abschaffung § 219 a StGB (Werbung für den Abbruch einer Schwangerschaft)

Antragsteller: AWO BV Hannover e.V.

1 **Die Bundeskonferenz möge beschließen:**

2

3 Die AWO fordert die Abschaffung des § 219 a des Strafgesetzbuches (StGB) und für
4 alle Frauen eine Sicherstellung des freien Zugangs zu sachlichen und umfassenden
5 Informationen über Schwangerschaftsabbrüche.

6 Der AWO Bundesverband wird aufgefordert, sich weiterhin für eine Abschaffung des
7 § 219 a StGB einzusetzen.

8

9 **Begründung:**

10

11 Der § 219 a StGB verbietet die Werbung für den Abbruch einer Schwangerschaft.

12 Unter Werbung wird auch die Information über Mittel, Gegenstände oder Verfahren,
13 die zum Abbruch einer Schwangerschaft geeignet sind verstanden. Ärztinnen, Ärzte
14 und Krankenhäuser dürfen zwar seit der Reform des § 219 a StGB Anfang 2019 mit
15 dem verabschiedeten Kompromiss darüber informieren, dass sie Schwangerschafts-
16 abbrüche vornehmen, jedoch dürfen sie keine weiteren Informationen, wie beispiels-
17 weise über Methoden des Schwangerschaftsabbruches erteilen, da sie sich sonst
18 auch weiterhin strafbar machen.

19 Für weitergehende Informationen müssen sie auf staatliche Institutionen wie die
20 Bundesärztekammer oder die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verwei-
21 sen.

22 Frauen haben ein Informationsrecht und benötigen einen niedrighschwelligen Zugang
23 zu sachlichen Informationen über medizinische und konkrete Möglichkeiten und Im-
24 plikationen eines Schwangerschaftsabbruchs. Für Frauen ist es wichtig, unkompli-
25 ziert, umfassend und schnell die für sie erforderlichen Informationen zu einem
26 Schwangerschaftsabbruch zu erhalten. § 219 a StGB schränkt dieses Recht wesent-
27 lich ein, da er Schwangeren den freien Zugang zu sachlichen Informationen über
28 einen Abbruch erschwert.

29 Ärztinnen und Ärzte stoßen weiterhin auf eine widersprüchliche Rechtslage. Sie dür-
30 fen zwar unter bestimmten Voraussetzungen Schwangerschaftsabbrüche straffrei
31 vornehmen, sie sind aber nicht berechtigt, öffentlich und ausführlich darüber zu in-
32 formieren. Auch nach der Reform wurden Ärztinnen wegen Verstoßes gegen den §
33 219 a StGB angeklagt, wie der im Juni 2019 geführte Prozess gegen zwei Berliner
34 Gynäkologinnen zeigt. Sie hatten auf ihrer Webseite angegeben, dass ein medika-
35 mentöser und narkosefreier Schwangerschaftsabbruch zu ihren Leistungen gehört.
36 Die Strafbarkeit der weitergehenden Informationen führt zu juristischen Verunsiche-
37 rungen bei Ärztinnen und Ärzten und kann dazu führen, dass weniger Ärztinnen und
38 Ärzte bereit sind, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen.

39 Ärztinnen und Ärzte müssen ohne Risiko vor Strafverfolgung über Methoden und
40 medizinische Aspekte eines Schwangerschaftsabbruches umfassend informieren

Arbeiterwohlfahrt Bundeskonferenz 2021
18.-19. Juni

41 dürfen. Diese sachlichen Informationen stellen keine Werbung dar und dürfen auch
42 nicht als solche interpretiert werden. Berufswidrige Werbung, das heißt anpreisende,
43 irreführende oder vergleichende Werbung ist ohnehin im Berufsrecht der Ärztinnen
44 und Ärzte verboten.
45 Um für alle Rechtssicherheit zu schaffen und Frauen ein umfassendes Informations-
46 recht zu Schwangerschaftsabbrüchen zu garantieren, ist die vollständige Abschaf-
47 fung des § 219 a StGB notwendig.

Empfehlung für die Antragskommission:

Nichtbefassung/Erledigt durch Annahme des Leitantrags

Beschluss:

- Nichtbefassung
- Annahme
- Überweisung an das Präsidium
- Ablehnung